



Tarfbereich	Trocken-, Montage- und Innenausbau in der Bundesrepublik Deutschland	
Tarifvertragsparteien	Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für den Trockenbau und andere Ausbaugewerke und Bundesweite Interessengemeinschaft Trockenbau e. V. (BIG)	
Fachlicher Geltungsbereich	für Betriebe, die Trocken-, Montage- und Innenausbauarbeiten aller Art ausführen, also Trockenbaukonstruktionen (Montagewände, Schutzzäune, Schutzgitter, Unterdecken- und Deckenbekleidungen, Wandtrockenputz und Vorsatzschalen, Brandschutzkonstruktionen aller Art, Fertigteilfußbodenkonstruktionen, Sondertrockenbaukonstruktionen, wie z. B. Klimadecken und sonstige technische Sonderdecken u. a.) ein- und ausbauen, verankern, herstellen, sanieren und Instandsetzen.	
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01.01.2004 – kündbar erstmals zum 31.12.2008	
Laufzeit des Entgelt-Tarifvertrages	gültig ab 01.04.2006 – kündbar erstmals zum 31.03.2008	
Anzahl der Entgeltgruppen:	4 für leitende Arbeitnehmer 8 für gewerbliche Arbeitnehmer 8 für kaufmännische und technische Arbeitnehmer	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlicherklärung Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.	
Höhe der Vergütung	ab 01.04.2007	ab 01.04.2007
Unterste Vergütungsgruppe ab:	6,56 €/brutto/Std.	1.173,54 €/brutto/mtl.
Höchste Vergütungsgruppe ab:	16,41 €/brutto/Std.	2.839,20 €/brutto/mtl.
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung	ab 01.04.2007	ab 01.04.2007
- nach kaufmännischer oder technischer Ausbildung:	9,66 €/brutto/Std.	1.673,27 €/brutto/mtl.
- Trockenbaumonteur:	10,52 €/brutto/Std.	1.821,57 €/brutto/mtl.
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.04.2007
1. Ausbildungsjahr		390,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr		540,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr		640,00 €/brutto
Wöchentliche Regelarbeitszeit	40 Stunden	

Urlaubsdauer:															
für leitende, gewerbliche, kaufmännische und technische Arbeitnehmer	24 Arbeitstage														
für Jugendliche	30 Werkstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, 27 Werkstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, 25 Werkstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.														
zusätzliches Urlaubsgeld	- keine Vereinbarung														
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) - Vereinbarung gilt nur für Auszubildende															
im 1. Ausbildungsjahr:	139,64 €/brutto														
im 2. Ausbildungsjahr:	251,33 €/brutto														
im 3. Ausbildungsjahr:	307,18 €/brutto														
Vermögenswirksame Leistung	Nach einer Betriebszugehörigkeit von 2 Jahren ist dem Arbeitnehmer und Auszubildenden eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von mindestens 13,00 € pro Monat zu zahlen. Als Betriebszugehörigkeit bei der Übernahme nach der Lehrzeit zählt die Zeit nach Beendigung des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses.														
Kündigungsfristen															
für leitende, gewerbliche, kaufmännische und technische Arbeitnehmer	Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseitig mit einer Frist von zwei Wochen zum 15. oder Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigt der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, so beträgt die Kündigungsfrist nach einer Betriebszugehörigkeit: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">ab 2 Jahre</td> <td>1 Monat zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> <tr> <td>ab 5 Jahre</td> <td>2 Monate zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> <tr> <td>ab 8 Jahre</td> <td>3 Monate zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> <tr> <td>ab 10 Jahre</td> <td>4 Monate zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> <tr> <td>ab 12 Jahre</td> <td>5 Monate zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> <tr> <td>ab 15 Jahre</td> <td>6 Monate zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20 Jahre</td> <td>7 Monate zum Ende des Kalendermonats</td> </tr> </table>	ab 2 Jahre	1 Monat zum Ende des Kalendermonats	ab 5 Jahre	2 Monate zum Ende des Kalendermonats	ab 8 Jahre	3 Monate zum Ende des Kalendermonats	ab 10 Jahre	4 Monate zum Ende des Kalendermonats	ab 12 Jahre	5 Monate zum Ende des Kalendermonats	ab 15 Jahre	6 Monate zum Ende des Kalendermonats	mehr als 20 Jahre	7 Monate zum Ende des Kalendermonats
ab 2 Jahre	1 Monat zum Ende des Kalendermonats														
ab 5 Jahre	2 Monate zum Ende des Kalendermonats														
ab 8 Jahre	3 Monate zum Ende des Kalendermonats														
ab 10 Jahre	4 Monate zum Ende des Kalendermonats														
ab 12 Jahre	5 Monate zum Ende des Kalendermonats														
ab 15 Jahre	6 Monate zum Ende des Kalendermonats														
mehr als 20 Jahre	7 Monate zum Ende des Kalendermonats														





Geltendmachung von Ansprüchen	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
--------------------------------------	---